



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Nachtrag zur Verfassung der Gemeinde Arosa für die
Einführung der Beherbergungsabgabe

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Nachtrag zur Verfassung der Gemeinde Arosa für die Einführung einer Beherbergungsabgabe in der Gemeinde Arosa zuzustimmen und zuhanden der Beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:

Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:

Jan Diener

1. Ausgangslage

Das kommunale Tourismusgesetz für das Gebiet der alten Gemeinde Arosa stammt aus dem Jahre 2005. Das Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Langwies stammt aus dem Jahre 2011. Das Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Region Schanfigg datiert aus dem Jahre 2002. Damit gelten in der fusionierten Gemeinde noch immer die alten, vor der Fusion erlassenen Gesetze, welche die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben regeln.

Aufgrund einer Motion im Grossen Rat hat der Kanton im Jahre 2017 den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine kommunale Beherbergungsabgabe anstelle der bisherigen Gästetaxe einzuführen. Der Kanton schreibt dazu: «Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; Heft Nr. 6/2017–2018, S. 531 ff.) musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmeausfälle (Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuer-subjekt sind. Dadurch ist nach heutiger Beurteilung eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.»

Der Kanton hat im Herbst 2018 ein sog. Mustergesetz für die neue Abgabe veröffentlicht. Dies war für den Gemeindevorstand Anlass, ein neues Tourismusgesetz auszuarbeiten, nachdem die letzte Vorlage für ein Gesetz für die fusionierte Gemeinde anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 abgelehnt worden war. Mit dem neuen Gesetz sollen die verschiedenen Gesetze, welche derzeit in den verschiedenen Ortschaften in der Gemeinde gelten, ersetzt und gleichzeitig der Systemwechsel zur Beherbergungsabgabe vollzogen werden. Dazu wird dem Parlament parallel mit dieser Vorlage eine separate Vorlage für den Erlass eines neuen Tourismusgesetzes unterbreitet.

2. Nachtrag zur Gemeindeverfassung

Art. 67 in der Gemeindeverfassung lautet heute wie folgt:

Art. 67	
¹ Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Sporttaxe sowie eine Tourismusförderungsabgabe.	<i>Gäste- und Sporttaxe / Tourismusförderungsabgabe</i>
² Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.	

Durch den Systemwechsel zur Beherbergungsabgabe muss dieser Artikel in der Gemeindeverfassung revidiert werden. Er ist dahingehend zu ändern, dass eben der Begriff der Gäste- und Sporttaxe durch den Begriff der Beherbergungsabgabe ersetzt wird.

Gemäss beiliegendem Nachtrag zur Verfassung soll Art. 67 darum neu wie folgt lauten:

Art. 67	
Zur Förderung und Finanzierung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Beherbergungs- und eine Tourismusförderungsabgabe	<i>Beherbergungsabgabe / Tourismusförderungsabgabe</i>

Der bisherige Absatz zwei kann ersatzlos gestrichen werden, da die Verwendung der Einnahmen für ordentliche Gemeindeaufgaben durch das kantonale Recht (GKStG, Art. 22a und Art. 23) bereits untersagt ist. Der Vollzug bzw. eine allfällige Delegation desselben ist nicht auf der Stufe «Gemeindeverfassung», sondern im neuen Tourismusgesetz zu regeln. Der Vollzug soll neu vollständig der Gemeinde übertragen werden.

3. Schlussbemerkungen

An der Sitzung vom 25. Februar 2020 wurde die Vorlage im Gemeindevorstand behandelt. In diesem Sinne ersucht der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament, dem Nachtrag zur Gemeindeverfassung für die Einführung der Beherbergungsabgabe zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um mit dem neuen Tourismusgesetz die Tourismusfinanzierung mit der Beherbergungsabgabe auf eine langfristig ausgerichtete, nachhaltige Grundlage zu stellen.